**Aufnahme einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers**

**in eine Weiterbildungsmaßnahme als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. Leistungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder**

**Berufsgenossenschaft (BG)**

Grundlage: Leistungsbewilligung der Rentenversicherung oder Berufsgenossenschaft mit festgelegtem Bildungsziel. Die Leistungsbewilligung berechtigt zur Teilnahme am ausgewiesenen Bildungsangebot, garantiert jedoch nicht die Aufnahme an der Schule. Die Teilnehmende Person hat auf Grund dieses Vertrages alleine noch keinen Anspruch auf Zulassung zur oder Ablegung einer Prüfung.

**Teilnahmevertrag**

Zwischen

**Schulname**

**Straße, Hausnummer**

**Postleitzahl, Ort**

vertreten durch

**Name und Funktion**

und

**Name, Vorname**

(in Folge „teilnehmende Person“)

**Versicherungs-Nr.**

**Straße, Hausnummer**

**Postleitzahl, Ort**

wird der folgende Teilnahmevertrag geschlossen:

**Inhalt:**

[(1) Bildungsgang/Maßnahme - 3 -](#_Toc98421674)

[(2) Unterricht (Präsenz- sowie Fernunterricht; digitale Lernangebote) - 3 -](#_Toc98421675)

[(3) Umgang mit Fehlzeiten, Regelungen zum Urlaub - 3 -](#_Toc98421676)

[(4) Leistungsnachweis - 3 -](#_Toc98421677)

[(5) Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schule - 3 -](#_Toc98421678)

[(6) Kostenerstattungen durch die Gemeinsame Trägerstelle AZAV (GTS) - 4 -](#_Toc98421679)

[(7) Kontaktdaten und Umgang mit personenbezogenen Daten - 4 -](#_Toc98421680)

[(8) Informationspflicht - 4 -](#_Toc98421681)

[(9) Haftung - 4 -](#_Toc98421682)

[(10) Kündigung des Vertrages - 4 -](#_Toc98421683)

[(11) Vertragsänderungen - 5 -](#_Toc98421684)

[Anlagen - 5 -](#_Toc98421685)

# Bildungsgang/Maßnahme

Die teilnehmende Person nimmt in der **Bildungsgang, bspw. Fachschule für...** an der zertifizierten Maßnahme zur Ausbildung zur/zum **Ausbildungsziel z. B. staatlich gepr. ...** teil. Der Beginn der Ausbildung ist am **TT.MM.JJJJ,** das voraussichtliche Ende am **TT.MM.JJJJ.** Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung. Für die Prüfung und die Durchführung der Ausbildung gelten die gesetzlichen Vorgaben. Sie liegen diesem Vertrag zugrunde. Die Kosten der Maßnahme werden von der GTS mit dem Leistungsträger abgerechnet. Diese beinhalten auch Kosten, die dem Teilnehmer direkt entstehen (siehe Punkt (6) dieses Vertrages).

# Unterricht (Präsenz- sowie Fernunterricht; digitale Lernangebote)

Die Vertragspartner verpflichten sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen. Die teilnehmende Person verpflichtet sich zur regelmäßigen Anwesenheit, zur aktiven Mitarbeit sowohl innerhalb des Unterrichts als auch im Rahmen von Hausarbeiten sowie der Unterrichtsvor- und -nachbereitung. Darüber hinaus verpflichtet sich die teilnehmende Person zur Einhaltung der Schulordnung und der geltenden Regeln an der Schule sowie zur aktiven Mitwirkung an einem guten Schulklima. Teilnehmende Personen, die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, können nach Maßgabe § 90 Schulgesetz von der Schule ausgeschlossen werden. Die Schule verpflichtet sich, den Unterricht gemäß den gesetzlichen Regelungen zum o.g. Bildungsgang anzubieten, dabei die individuellen Voraussetzungen der teilnehmenden Person zu berücksichtigen und Maßnahmen der internen Qualitätsentwicklung zu betreiben. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Unterricht durch bestimmte Lehrkräfte durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Vorabgespräch mit einer bestimmten Lehrkraft geführt wurde oder entsprechende Informationsveranstaltungen von bestimmten Lehrkräften angeboten wurden.

# Umgang mit Fehlzeiten, Regelungen zum Urlaub

Fehlzeiten: Bei einer Verhinderung des Unterrichtsbesuchs ist der Schule ein schriftlicher Antrag auf Entschuldigung nach den Vorschriften der Schulbesuchsverordnung und ggf. eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Schule stellt dafür ein Formblatt zur Verfügung. Die Schule erfasst die Fehlzeiten und reagiert in einem Stufenkonzept darauf. Dieses Stufenkonzept enthält nach Vorgaben der Leistungsgeber (z. B. DRV) auch Meldungen an diese. Die teilnehmende Person verpflichtet sich, die Schule sowie den Leistungsgeber unverzüglich zu benachrichtigen, falls er/sie aus dem Kurs ausscheidet. Ein ggf. bestehender Urlaubsanspruch ist in der unterrichtsfreien Zeit wahrzunehmen.

# Leistungsnachweis

Es werden regelmäßig Erhebungen zum Lernstand der Teilnehmenden durchgeführt. Grundlage hierzu sind die geltenden rechtlichen Regelungen, die in der Notenbildungsverordnung, sowie den jeweiligen Ausbildungsverordnungen, Lehrplänen etc. festgelegt sind. Der Leistungsstand, ggf. auch Fehlzeiten, werden mit den Teilnehmenden fortlaufend reflektiert, ggf. werden Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet. Bei vorzeitigem Verlassen der Maßnahme, bescheinigt die Schule den Zeitraum der Maßnahme-Teilnahme und die erbrachten Leistungen. Die Maßnahme schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Das Prüfungszeugnis entspricht einem Gesamtleistungsnachweis.

# Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Schule

Die teilnehmende Person erhält von der Schule eine Übersicht der schulischen Beratungs- und Unterstützungsangebote. Leihweise zur Verfügung gestellte Lernmittel sind sorgsam zu behandeln. Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz wird hingewiesen.

# Kostenerstattungen durch die Gemeinsame Trägerstelle AZAV (GTS)

Die Maßnahme-Kosten (siehe 1) werden über die Gemeinsame Trägerstelle AZAV (GTS) beim Regierungspräsidium Stuttgart abgerechnet. Diese umfassen Lernmittel, die zum Erreichen des Bildungszieles notwendig sind, ggf. Schulgeld, Prüfungsgebühren. Das Verfahren der Kostenerstattung, sowie alle Erstattungsmöglichkeiten sind in einer Übersicht zusammengestellt und im Web-Portal der GTS („AZAV-Portal“: <https://azav.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Service>) einsehbar. Kostenerstattungsanträge müssen spätestens innerhalb von drei Monaten, nachdem die Maßnahme beendet wurde, bei der GTS eingereicht werden. Von der Schule erhält die teilnehmende Person eine Bücherliste, in dieser sind die erstattungsfähigen Bücher aufgeführt.

Keine Kostenerstattung durch die GTS: Alle Kosten, die nicht in den Maßnahme-Kosten enthalten sind und vom Leistungsträger nicht übernommen werden; für diese Kosten haftet die teilnehmende Person. Das sind Kosten z. B. für Zusatzqualifikationen oder -zertifikate, Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Kosten für Bewerbungen, Fahrtkosten zur Schule, Verpflegungsaufwendungen.

# Kontaktdaten und Umgang mit personenbezogenen Daten

Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail, notwendige Verwaltungsdaten bezüglich der Leistungsgeber sowie die Kontoverbindung der teilnehmenden Person werden bei der Schule und der GTS zum Zwecke der Bearbeitung des Vorgangs, z. B. für Überweisungen von Kostenerstattungen gespeichert. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ist über die Nutzung von Daten zu informieren und eine Einwilligung einzuholen. Diese wird mit Unterzeichnung dieses Vertrages erteilt. Der Vertrag wird in der Schülerakte verwahrt. Die Verwahrung der Daten sowie deren Löschung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen, eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

# Informationspflicht

Änderungen (persönliche Daten, Abbruch der Weiterbildung) sind der Schule von der teilnehmenden Person mitzuteilen. Die Schule informiert über Änderungen des Unterrichtsortes sowie Veränderungen der Ansprechpersonen für teilnehmende Personen. Eine Veränderung des Unterrichtsorts z. B. in eine schulische Außenstelle, führt nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung.

# Haftung

Für alle Unfälle, Verluste und Schäden, die teilnehmenden Personen entstehen, besteht eine Haftung gemäß den Grundsätzen der Amtshaftung. Für Beschädigungen an Einrichtungen und Lernmitteln der Schule durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit haftet die teilnehmende Person selbst. Im Falle des Vorsatzes einer Beschädigung erfolgt eine polizeiliche Anzeige. Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht durch Aufnahme in die Bildungsmaßnahme. Hierfür gelten die gesetzlichen Regelungen.

# Kündigung des Vertrages

Nach erfolgter Anmeldung und Bestätigung ist ein kostenloser Rücktritt vom Vertrag, welcher der Schule schriftlich zugehen muss, bis 14 Tage vor Beginn der Ausbildung ohne Angaben von Gründen möglich. Maßgeblich ist das Datum des Ausbildungsbeginns (siehe 1). Dieser Vertrag kann zum Ablauf des dritten Monats, gerechnet ab Beginn der Maßnahme, mit einer Frist von 4 Wochen, von den Teilnehmenden und von der Schule schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung nach Ablauf von drei Monaten ist nur zum Halbjahresende mit 6-wöchiger Frist schriftlich möglich, außer aus wichtigen Gründen (z. B. schwere und lange Krankheit, grobes Fehlverhalten, Überschreitung der Fehlzeiten). Ebenso berechtigt eine Einstellung der Förderung durch den Leistungsgeber oder eine Arbeitsaufnahme vom Vertag zurückzutreten. Durch den Rücktritt entstehen keine Kosten. Die Ablehnung der Förderung bzw. die Aufnahme der Arbeit ist nachzuweisen. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung. Das Recht der außerordentlichen Kündigung, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung, bleibt unberührt.

# Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und haben keine Gültigkeit. Die teilnehmende Person erhält eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages. Die Teilnahmebedingungen dieses Vertrages wurden besprochen, insbesondere wurde zum Verfahren der Kostenerstattung aufgeklärt. Nachfragen konnten gestellt werden und wurden beantwortet. Die Rolle der Schule und die Zuständigkeit der Gemeinsamen Trägerstelle AZAV beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Möglichkeit, diese zu kontaktieren wurden erläutert. Die Regelungen dieses Vertrages werden mit Unterschrift angenommen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| (Ort) |  | (Datum) |
|  |  |  |
| (Teilnehmerin / Teilnehmer) |  | (für die Schule) |

# Anlagen

Anlage: Kostenerstattung-Info